Stadt Bielefeld
Die Oberbürgermeisterin

Rahmenvereinbarung über die Verwertung und Entsorgung von recyclingfähigem Bauschutt (AVV 17 01 07) und Bau- u. Abbruchabfällen (AVV 17 09 04) für den Zeitraum vom 01.01.2027 bis zum 31.12.2028 aufgeteilt in zwei Lose

Vergabeunterlagen:

Teil I - Leistungsbeschreibung und Vertragsausführungsbestimmungen

Teil II - Vergabeverfahren (Ablauf und Bewertungsvorgehen)

Teil III - Preisblatt

Auftraggeberin:
Stadt Bielefeld
Die Oberbürgermeisterin
33602 Bielefeld

Während des Vergabeverfahrens sind Rückfragen ausschließlich unter Nutzung der Kommunikationsmöglichkeit der Vergabeplattform zu richten an:
Stadt Bielefeld
Amt für Zentrale Leistungen
Zentrale Vergabestelle

I Leistungsbeschreibung und Vertragsausführungsbestimmungen

1. Allgemeine Angaben

Ziel dieser Ausschreibung ist der Abschluss einer Rahmenvereinbarung über die Verwertung und Entsorgung von recyclingfähigem Bauschutt (AVV 17 01 07) und Entsorgung von Bau- u. Abbruchabfällen (AVV 17 09 04) für den voraussichtlichen Zeitraum vom 01.01.2027 bis zum 31.12.2028 aufgeteilt in zwei Lose.

Sollte die Zuschlagserteilung aus nicht vorhersehbaren Gründen nach dem 01.01.2027 erfolgen, endet die Rahmenvereinbarung am 31.12.2028, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

Das Material wird von der Auftraggeberin an dem vom Auftragnehmer zur Verfügung gestellten Annahme- / Abladeplatz bzw. an die Verwertungsanlage geliefert und dort abgeladen. Die Anlieferung erfolgt mehrfach wöchentlich durchschnittlich in Mengen von ca. 10 t. Der Annahme- / Abladeplatz bzw. die Verwertungsanlage des späteren Auftragnehmers muss sich innerhalb des Stadtgebietes von Bielefeld oder in einem maximalen Entfernungsradius von 15 km gemessen als Luftlinie zu der Stadtgrenze Bielefelds befinden.

Bei der im Preisblatt (Teil III der Leistungsbeschreibung) genannten Tonnage handelt es sich um eine geschätzte Menge. Sie basiert auf den tatsächlichen Tonnagen des gleichen Zeitraumes der Vorjahre, kann allerdings nach oben oder unten abweichen. Eine Verpflichtung zum Abruf der ausgeschriebenen Menge besteht seitens des Umweltbetriebes der Stadt Bielefeld nicht.

Sollte während der Vertragslaufzeit eine der Vertragsparteien feststellen, dass die geschätzte Materialienmenge um mehr als 40 % überschritten wird und der anderen Partei die Überschreitung der Höchstmenge gegenüber erklären, endet der Vertrag nach Ablauf von vier weiteren Monaten zum Monatsende.

2. Eigenschaften des zu verwertenden Materials:

Los 1:

Es handelt sich um mineralisches Material, das bei Bau-, Sanierungs- u. Abbrucharbeiten anfällt wie z.B. Beton, Ziegel, Fliesen, Keramik, Steinbaustoffen, Mörtel u. Kalksandstein. In der Regel wird eine Kantenlänge von 0,50 m beim Bauschutt nicht überschritten (Ausnahme: in der anteiligen Menge der Friedhöfe können Grabsteine, welche diese Kantenlänge überschreiten, enthalten sein).

Hierbei handelt es sich um recyclingfähigen Bauschutt mit der AVV-Nummer 17 01 07. In Einzelfällen sind kleinteilige Verunreinigungen mit Abfällen wie z. B. Kunststoffanteile, Papier, etc. möglich.

Los 2:

Es handelt sich um nicht verwertbares Material wie z.B. Rigipsplatten, Gasbetonsteinen etc. Es kann verschiedenste Fehlwürfe wie Holzreste, Styroporreste, Eimer mit Mörtelresten, Kabelreste, gemischte Baustellenrestabfälle in Säcken in variablen Mengenanteilen enthalten.

Gegenstand der beschriebenen Leistung ist die Entsorgung von Bau- und Abbruchabfällen der AVV-Nummer 17 09 04. Gemäß § 2 Abs. 2a BEHG (i. V. m. Anlage 2, Teil 5) unterliegen diese Abfälle der CO_2-Abgabepflicht.

Die anfallenden CO_2-Kosten werden innerhalb des für 2027 erwarteten Preiskorridors ermittelt und als gesonderte Position auf der Rechnung ausgewiesen, diese unterliegen dem regulären Umsatzsteuersatz von 19 %.

Die Materialdichte beträgt ca. 0,33 t / m³.

Hinweise zur Kalkulation und zur Umsetzung der Gewerbeabfallverordnung:

- Gemäß § 6 Abs. 5 der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) müssen Betreiber von Vorbehandlungsanlagen eine Recyclingquote von mindestens 30 % erfüllen.
- Die Bau- und Abbruchabfälle bestehen aus einem Gemisch mit mineralischem und nicht mineralischem Anteil (Ziegel, Baustoffe auf Gipsbasis, Holz-/Metallanhaftungen usw.). Dieses Gemisch ist auf den Wertstoffhöfen aus Platzgründen kaum bzw. nicht trennbar. Es kann jedoch in einer Sortieranlage technisch und wirtschaftlich zumutbar aufbereitet werden.
- Hinsichtlich der definierten Sortier- und Recyclingquoten gemäß § 6 Abs. 3 und Abs. 5 der Gewerbeabfallverordnung – (GewAbfV) kann jedoch keine Garantie übernommen werden, da sich die Zusammensetzung dieser Abfallfraktion (Anlieferungen von zahlreichen Bürgern*innen auf den Wertstoffhöfen) regelmäßig ändert (heterogener Anlieferungsstrom).
- Das Erreichen von Sortier-/Recyclingquoten nach § 6 Abs. 3 und Abs. 5 GewAbfV bezieht sich nicht auf den Materialmix von Teilanlieferungen, sondern auf den Durchsatz der Gesamtanlage. Evtl. Mehrkosten sind im Angebotspreis kalkulatorisch zu berücksichtigen. Nachberechnungen zu einzelnen Teilanlieferungen sind nicht möglich.
- Der nach der Behandlung entstehende Output entspricht im Regelfall nicht mehr der AVV 17 09 04. Entsprechend bezieht sich die für die Verwertungsanlage (Behandlungsanlage) geforderte Bau-bzw. Immissionsschutzgenehmigung auf den Behandlungsprozess (Behandlungsanlage) und nicht auf den folgenden Beseitigungsprozess (Beseitigungsanlage).

3. Umgang mit Fehlwürfen im Rahmen der Entsorgung bei Los 2

Sofern der Auftragnehmer Fehlwürfe (z.B. Holz, Kunststoffe, Sperrmüll oder sonstige Abfälle) in größerem Umfang nach der Übernahme **des angelieferten Bauabfalls (AVV 17 09 04)** feststellt, ist die Auftraggeberin / Umweltbetrieb unverzüglich zu informieren. Mit der Auftragserteilung werden die Ansprechpartner bekannt gegeben. Es ist eine bildliche Dokumentation anzulegen, aus der Art und Umfang der Fehlwürfe / Verschmutzungen eindeutig hervorgehen. Ebenso ist der aus den angelieferten Fehlwürfen entstehende Sortieraufwand zu ermitteln. Bilddokumentation und Aufwandsermittlung sind der Auftraggeberin / dem Umweltbetrieb unverzüglich / zeitnah in elektronischer Form zur Verfügung zu stellen.
Sollten dem Auftragnehmer Kosten für die Entfernung von Fehlwürfen **in größerem Umfang entstehen**, ist dieser Mehraufwand – nach vorheriger Absprache mit der Auftraggeberin / Umweltbetrieb – gesondert in Rechnung zu stellen. Sofern eine Kontamination mit KMF-haltigen Materialien oder asbesthaltigen Materialien festgestellt wird, sind diese unter Beachtung der aktuell geltenden Regelwerke der TRGS 521 und TRGS 519 über die Abfallschlüssel
17 06 01* Dämmmaterial, das Asbest enthält
17 06 03* anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält, zu entsorgen.

4. Leistungsumfang

- Annahme der durch den Auftraggeber angelieferten Materialien
- Verwiegung des zu entsorgenden Materials
- Verwertung/Entsorgung des Materials

5. Vertragslaufzeit

Die Rahmenvereinbarung wird mit einer Laufzeit von 24 Monaten für den voraussichtlichen Zeitraum vom 01.01.2027 bis 31.12.2028 abgeschlossen.

Sollte die Zuschlagserteilung aus nicht vorhersehbaren Gründen nach dem 01.01.2027 erfolgen, endet die Rahmenvereinbarung am 31.12.2028, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

6. Verwiegung und Abrechnung

Die Verwiegung muss auf einer geeigneten, geeichten Waage auf dem vom Auftragnehmer genannten Annahme-/Abladeplatz bzw. in der Verwertungsanlage erfolgen.
Grundsätzlich erfolgt die Verwiegung des durch die Auftraggeberin angelieferten Materials durch den Auftragnehmer. Bei jeder Verwiegung ist ein Wiegeschein zu erstellen.

Folgende Angaben müssen auf dem Wiegeschein enthalten sein:

- Name des Annahme-/ Abladeplatz bzw. Verwertungsanlage
- Datum der Verwiegung
- Abfallart mit AVV-Nummer
- Wiegescheinnummer
- Uhrzeit der Einfahrts- und Uhrzeit der Ausfahrtsverwiegung
- Brutto-/Tara- und Nettogewicht
- Kfz-Kennzeichen
- Unterschrift des Wiegepersonals

Das abzurechnende Gewicht ist immer mit einer Einfahrts- und Ausfahrtsverwiegung zu ermitteln. Eine „Einmalverwiegung" mit einem hinterlegten Leergewicht ist nicht zulässig.

Die Abrechnung erfolgt auf Basis der Verwiegung der von der Auftraggeberin angelieferten Mengen in € / t.

Die Abrechnung erfolgt monatlich durch den Auftragnehmer jeweils bis zum 10. eines Monats für den Vormonat.

7. Rechnungsstellung

Aus den Rechnungen müssen nachstehende Informationen hervorgehen:

1. Abholort
2. Datum der Abholung
3. Abgeholte Menge - Beleg durch Wiegeschein (Kopie)

4. Durchgeführter Auftrag - Beleg durch Kopie des Lieferscheins
5. Einzelpreis netto pro Abfallart
6. Preis für die jeweils angelieferte Menge [Einzelpreis (€ / t) * Masse (t)]
 nur für Los 2* CO_2-Zulage für die angelieferte Menge
7. Netto Gesamtpreis
8. Mehrwertsteuerausweisung
9. Brutto Gesamtpreis

Los 2 BEHG- Zulage

BEHG-Zulage: Berechnung für den Abfall: gemischte Bau- und Abbruchabfälle (AVV 17 09 04) mit dem entstehenden Sortierrest AVV 19 12 12 gemäß Nr. 3 der beigefügten Tabelle.

Sortiervorgabe

Für den Auftragnehmer (AN) gilt, dass die eingesetzte Sortieranlage nach § 6 Abs. 3 der Gewerbeabfallverordnung eine Quote von mindestens 85 % im Kalenderjahr eingehalten wird. Die Einhaltung dieser Quote bemisst sich an den Eingangsgewichten und kann über den Jahresdurchschnitt gemittelt werden. Diese Sortierquote ist nicht mit dem Anteil des nach der Vorbehandlung zur thermischen Verwertung anfallenden Sortierrestes gleichzusetzen.

Für die Kalkulation der BEHG-bedingten Kosten wird für den ausgeschriebenen Stoffstrom AVV 17 09 04 ein Sortierrestanteil von 40 Masse-% zugrunde gelegt. Dieser Wert stellt eine Kalkulationsannahme auf Grundlage der für den Stoffstrom erwarteten Sortierergebnisse dar.

Branchenspezifisch wird darauf abgestellt, dass für den eingebrachten Bauabfall (AVV 17 09 04) eine Sortierquote von 60 / 40 % realistisch ist, wobei der BEHG-pflichtige Sortierrest durch die 40 % repräsentiert sind.
Hiervon unberührt bleibt die gesetzlich vorgegebene Quote von 85 %, da davon ausgegangen wird, dass neben den gemischten Bau- und Abbruchabfällen auch andere Stoffgemische der jeweiligen Anlage zugeführt werden, die das Erreichen der gesetzlich vorgegebenen Werte, sicherstellt.
Auf Aufforderung kann der Auftraggeber (AG) vom Auftragnehmer (AN) einen Nachweis über die Einhaltung dieser Sortierquote für das jeweilige Vertragsjahr verlangen.
Der Nachweis der Einhaltung der Sortierquote kann durch Vorlage einer Jahresmengenbilanz erbracht werden.
Der Nachweis dient sowohl der Kontrolle als auch der Absicherung beider Parteien, dass die gesetzliche Vorgabe aus der Gewerbeabfallverordnung eingehalten wird.
Ziel ist eine hochwertige Verwertung, die primär die stoffliche Verwertung und im zweiten Schritt die energetische zur Folge hat.
Durch einen hohen Wirkungsgrad einer Anlage können die in der Anlage gewonnenen Stoffströme optimalerweise als Ersatzprodukte in den Kreislauf zurückgeführt werden.

BEHG – Zuschlag Emissionshandel für Sortierreste

Die nach der Vorbehandlung /Sortierung entstehenden Sortierreste, die einer thermischen Behandlung zugeführt werden, verursachen Kosten auf der rechtlichen Grundlage des Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG). Diese Kosten entstehen unabhängig von der Wahl der Anlage, in der die Sortierreste thermisch verwertet werden. Dies bedeutet, dass die Kosten für die thermische Verwertung anfallen, wenn diese z.B. in dafür zugelassenen Heizkraftwerken, Müllverbrennungsanlagen, Heizanlagen, die mit Ersatzbrennstoffen betrieben werden oder auch der Zementindustrie zur Energiegewinnung zugeführt werden.

Eingebracht werden in die Gewerbeabfallsortieranlage gemischte Bau- und Abbruchabfälle, die durch die AVV-Nummer 17 09 04 eindeutig charakterisiert sind. Im Output entsteht nach der Vorbehandlung die Sortierreste aus der mechanisch-biologischen Abfallbehandlung mit den AVV-Nummern 19 12 10 und 19 12 12. Dieser, nach der Behandlung entstehende Abfall ist ausschlaggebend für die Bemessung der BEHG-Zulage.

Errechnung der BEHG-Zulage

Die Zulage nach BEHG wird aus mehreren Parametern errechnet:

1. spezifischer Emissionsfaktor 0,475 to CO_2 je Tonne Inputmaterial nach Anlage 2 Teil 5 EBeV 2030 (Nr. 3).
 Für den nach der Sortierung zur thermischen Verwertung vorgesehenen Sortierrest AVV 19 12 12 wird ein spezifischer Emissionsfaktor von 0,475 t CO2 je Tonne Abfall zugrunde gelegt. Für den Preis der erforderlichen Emissionszertifikate werden kalkulatorisch 73 EUR je Zertifikat angesetzt. Dieser Ansatz berücksichtigt vorsorglich die nach derzeitigem Regelungsstand für 2027 vorgesehene obere Beschaffungskostengröße für Überschussmengen.

 Die Tabelle ist beigefügt und der Preis ist unter Punkt 3 ausgewiesen.

2. Der vom Auftraggeber angesetzten kalkulatorischen Sortierrestanteil von 40 % Sortierrest (AVV 19 12 12) und 60 % verwertbarem Anteil

3. Der in der Ausschreibung fixierten CO_2-Basiswert. Angenommen wird ein Zertifikatsankaufspreis von 73 € / to für die thermisch verwerteten Abfälle

Zu 1: Der Wert lautet 0,475 to / CO_2

Zu 2: angesetzt wird ein Sortierrest (AVV 19 12 10 bzw. 19 12 12) von 0,4 Tonnen Ausgangsmaterial je Tonne Eingangsmaterial (AVV 17 09 04). Zu Grunde gelegt wird die branchenspezifische Sortierquote von 60 / 40 % für die gemischten Bau- und Abbruchabfälle, wobei 40 % der Wert für den Sortierrest darstellen.

Wertermittlung: Bei einem kalkulatorischen Sortierrestanteil von 40 Masse-% ergibt sich damit eine BEHG-Komponente von:
40 % x 0,475 t CO_2/t x 73 EUR/t CO_2 = 13,87 EUR/t Inputmaterial netto."

Diese BEHG-Zulage ist für das Vertragsjahr 2027 einmalig vorab ermittelt; die Parameterwerte sind unter dem Punkt: Errechnung der BEHG-Zulage, dargelegt.
Für den spezifischen CO_2-Anteil gilt ausschließlich der amtliche Standardwert.

Anpassung des BEHG-Zuschlags

Eine Anpassung des BEHG-Zuschlags erfolgt nach öffentlicher Bekanntmachung maßgeblichen amtlichen CO_2-Referenzpreises für das jeweilige Abrechnungsjahr. Für den Folgemonat nach Veröffentlichung des amtliches Referenzwertes erfolgt die Abrechnung auf Basis dieses Wertes. Für den vorangegangenen Zeitraum ab Auftragswahrnehmung werden Überzahlungen oder Unterzahlungen gegenüber der amtlichen BEHG-Zulage einmalig (Einmalzahlung) ausgeglichen.
Sind dem Auftragnehmer zusätzliche Kosten gegenüber dem errechneten Wert entstanden, so erstattet der Auftraggeber die entstandene Differenz. Überzahlungen, die der Auftraggeber gegenüber dem Auftragnehmer geleistet hat, werden durch diesen an den Auftraggeber zurückerstattet.
Für das Folgejahr wird der vorab beschriebene Mechanismus erneut angewendet.

Gültigkeit

Der BEHG-Zuschlag ist durch die Preisermittlung durch den Auftraggeber für alle Bieter einheitlich vorgegeben.

Die Vorgehensweise gilt für die gesamte Vertragslaufzeit, wobei die Zulage wiederum jedes Jahr erneut betrachtet und gegenüber dem Basisweit (BEHG-Zulage) neu bewertet wird. Der Zuschlag wird für jedes Vertragsjahr gemäß dem oben aufgeführten Schema neu errechnet bzw. angepasst.

Nr.	"Brennstoff"	ASN		Biomasseanteil [%]	Heizwert der Originalsustanz [GJ/t OS]	Heizwertbezogener Emissionsfaktor	Spezifischer Emissionsfaktor	kalkulatorischer Zertifikate Ankaufpreis 2027: **73,00 €**
1	Leichtverpackungen- Sortierreste	150105	Verbundverpackungen	32	18,1	0,0839	1,033	75,40 €/t
2	Gewerbe-abfall	150106	gemischte Verpackungen	48,9	13,3	0,0888	0,604	44,092 €/t
		150202	Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich Ölfilter a.n.g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind					
		170903	sonstige Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich gemischter Abfälle), die gefährlichen Stoffe enthalten					
		170904	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01,17 09 02 und 17 09 03 fallen					

		180104	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z. B. Wund- und Gipsverbände, Wäsche, Einwegkleidung, Windeln)					
		191208	Textilien					
		200132	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 31 fallen					
3	Sortierreste aus der mechanisch-biologischen Abfallbehandlung	191210	brennbare Abfälle (Brennstoffe aus Abfällen)	50	10	0,0949	0,475	34,675 €/t
		191212	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen					
4	Restabfall	20203	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	53,5	8,8	0,0982	0,402	29,346 €/t
		20304	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe					
		150101	Verpackungen aus Papier und Pappe					
		190599	Abfälle a.n.g. ("aus aerober Behandlung")					
		190801	Sieb- und Rechenrückstände					
		200108	biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle					
		200201	biologisch abbaubare Abfälle					
		200203	andere nicht biologisch abbaubare Abfälle					
		200301	gemischte Siedlungsabfälle					
		200302	Marktabfälle					
		200303	Straßenkehricht					
		200306	Abfälle aus der Kanalreinigung					
		200399	Siedlungsabfälle a.n.g.					
5	Sperrmüll	200307	Sperrmüll	60,3	16	0,0857	0,544	39,712 €/t
6	Altholz							
6a	A I und A II	30105	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere mit Ausnahme derjenigen die unter 03 01 04 fallen	95	15	0,0867	0,065	4,75 €/t
		170201	Holz					
6b		150103	Verpackungen aus Holz	90	15	0,0867	0,13	9,49 €/t

	A III, A IV, PCB	191207	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 12 06 fällt						
		200138	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37 fällt						
8	alle übrigen	alle übrigen			0	10	0,0949	0,949	69,27 €/t

Die letzte Rechnung an die Auftraggeberin aus diesem Auftrag (bis 10.01.2029) ist eindeutig mit dem Hinweis „Schlussrechnung" zu versehen.

Jede Rechnung darf nur einmal an die Stadt Bielefeld geschickt werden. Rechnungen in Papierform werden nicht akzeptiert.

Die Rechnungen sind an den Umweltbetrieb Bielefeld zu senden. Hierfür gibt es **zwei** verschiedene Möglichkeiten:

X-Rechnung
Gemäß § 7a des Gesetzes zur Förderung der elektronischen Verwaltung in NRW (EGovG NRW) können Rechnungen auch elektronisch mit dem XRechnungs-Standard übersandt werden. Dabei stellt die XRechnung ein strukturiertes elektronisches Format auf XML-Basis dar. Weitergehende Informationen finden Sie unter folgendem Link:
https://vergabe.nrw.de/wirtschaft/e-rechnung-nrw

Sofern von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht wird, übersenden Sie Rechnungen in dem neuen strukturiertem X-Rechnungs-Format an die Stadt Bielefeld ausschließlich an die E-Mail-Adresse: eingang@erechnung.nrw
Als Leitweg-ID für die Stadt Bielefeld - Umweltbetrieb verwenden Sie bitte: 05711-32002-64.

PDF-Rechnung
Es wurde eine Mailadresse für PDF-Rechnungen eingerichtet:
Rechnungen.Umweltbetrieb@bielefeld.de

Diese Mailadresse ist ausschließlich für PDF-Rechnungen. Andere Maileingänge können nicht bearbeitet werden. Für einen reibungslosen Ablauf und zeitnahe Bearbeitung sind folgende Hinweise zu beachten:

- Andere Formate als das pdf-Format werden nicht akzeptiert.
- Der Dateiname darf maximal 55 Zeichen lang sein.
- In einem pdf-Dokument darf nur eine Rechnung enthalten sein.
- Rechnungsbegründende Unterlagen müssen zusammen mit der Rechnung in einem pdf-Dokument zugesandt werden.
- Pro E-Mail darf nur ein pdf-Dokument zugesandt werden.
- Verschlüsselte Dateien können nicht bearbeitet werden.

8. Angebotspreis

Bei dem Angebotspreis handelt es sich um einen Festpreis für die gesamte Vertragslaufzeit. Er beinhaltet sämtliche Kosten, die im Zusammenhang mit dem Auftrag entstehen.

9. Vertragsausführungsbestimmungen

Für die Vertragsausführung gelten die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B) und die Zusätzlichen Vertragsbedingungen der Stadt Bielefeld für Lieferungen und Leistungen (ZVL) sowie die Besonderen Vertragsbedingungen der Stadt Bielefeld zur Einhaltung des Tariftreue- und Vergabegesetzes Nordrhein-Westfalen (BVB Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen).

Ferner gilt die Fremdfirmenrichtlinie der Stadt Bielefeld, die bei der vorgenannten Dienststelle eingesehen werden kann. Die Fremdfirmenrichtlinie kann auch im Internetauftritt der Stadt Bielefeld unter
https://www.bielefeld.de/sites/default/files/dokumente/Fremdfirmenrichtlinie.pdf
eingesehen werden.

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Bieters gelten nicht.

Zum Vertragsbeginn und während der Vertragslaufzeit und darüber hinaus für weitere drei Monate muss der Aufragnehmer über eine Betriebshaftpflichtversicherung und eine Umwelthaftpflichtversicherung bei einem in der EU zugelassenen Haftpflichtversicherer oder Kreditinstitut mit folgenden Mindestsummen verfügen:
für Personen-, Sach-, Umwelt- und Vermögensschäden von jeweils 3 Mio. Euro

10. Einsatz des Nachunternehmers nach Zuschlagserteilung

Nach Zuschlagserteilung ist der erstmalige Einsatz von Nachunternehmern oder die Änderung des Nachunternehmereinsatzes nur nach schriftlicher Zustimmung durch den Auftraggeber zulässig.

II Vergabeverfahren (Ablauf und Bewertungsvorgehen)

1. Allgemeine Angaben

Die Leistung wird im Wege eines offenen Verfahrens nach der Vergabeverordnung (VgV) in Verbindung mit dem Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) ausgeschrieben.

Die Ausschreibungsunterlagen stehen für alle Interessierten auf der elektronischen Vergabeplattform https://www.vergabe-westfalen.de für das Verfahren kostenfrei zum Download bereit. Es wird darauf hingewiesen, dass für das Herunterladen der Unterlagen eine Registrierung bei der o. g. Vergabeplattform nicht notwendig, aber vorteilhaft ist und empfohlen wird, da dann Bieter automatisch über die laufende Kommunikation per E-Mail unterrichtet werden und keine Informationen verpassen.

Das Angebot nebst Anlagen ist bis zum jeweiligen Eröffnungstermin elektronisch in Textform gemäß § 126b BGB auf den Vergabemarktplatz Westfalen hochzuladen (über Bietertool oder webbasierte Abgabe) und dadurch verschlüsselt zu übermitteln.

Das Angebot einschließlich der Nachweise und Erklärungen ist in deutscher Sprache abzufassen. Für Bescheinigungen, die nicht in deutscher Sprache abgefasst sind, soll eine Übersetzung in deutscher Sprache beigefügt werden.

Die ausgeschriebene Leistung besteht aus zwei Losen. Es können Angebote für ein oder mehrere Lose abgegeben werden.

Der vorgesehene Annahme-/ Abladeplatz für die Lose 1 und 2 muss zwingend innerhalb des Stadtgebietes von Bielefeld oder in einem maximalen Entfernungsradius von 15 km gemessen als Luftlinie zu der Stadtgrenze Bielefelds befinden. Angebote, die diese Bedingung nicht erfüllen, werden von der Wertung ausgeschlossen.

Nebenangebote sind nicht zulässig.

Sofern ein Bieter mehrere Hauptangebote einreicht, ist jedes Hauptangebot mit allen Angebotsunterlagen als eigenes Angebot zu kennzeichnen und auf dem Vergabemarktplatz Westfalen (über Bietertool oder webbasierte Abgabe) einzustellen. Die Abgabe mehrerer Hauptangebote in einem Angebot ist nicht zulässig und führt zum Ausschluss.

Qualifizierungs- und Eignungsnachweise sind teilweise in Form von Eigenerklärungen einzureichen. Auf Anforderung der Auftraggeberin sind vor Zuschlagserteilung die Eigenerklärungen durch entsprechende Nachweise zu bestätigen.

Etwaige Unklarheiten sollten unbedingt vor Angebotsabgabe geklärt werden, da nach der Angebotseröffnung keine Änderungen mehr möglich sind. Rückfragen **sollten bis spätestens 6 Werktage vor dem Ende der Angebotsfrist** elektronisch über die Kommunikationsmöglichkeit der Vergabeplattform gerichtet werden.

Informationen, welche die Vergabeunterlagen ergänzen oder berichtigen, werden allen Beteiligten über die Vergabeplattform mitgeteilt, wenn sie dort registriert sind. Sie sind bei der Erarbeitung des Angebotes zu berücksichtigen und werden Bestandteil des Angebotes. Mündliche sowie telefonische Auskünfte werden grundsätzlich nicht erteilt.

Kosten für die Erstellung des Angebotes und die Beteiligung an diesem Vergabeverfahren werden nicht erstattet.

Der Bieter ist bis zum Ablauf der Bindefrist an sein Angebot gebunden.

2. Vor-Ort-Besichtigung

Die Bieter haben die Möglichkeit, eine beispielhafte Zusammensetzung des ausgeschriebenen Materials auf dem Betriebshof Mitte, Herforder Straße 220, 33609 Bielefeld, zu besichtigen. Im Falle einer Auftragserteilung kann jedoch kein Anspruch auf diese besichtigte Zusammensetzung erhoben werden.

Eine **Besichtigung ist bis zum 26.11.2026** (ca. 10 Tage vor Angebotsöffnung) von Montag bis Freitag von 9.00 – 16.00 Uhr am Wertstoffhof Mitte, Herforder Straße 220, 33609 Bielefeld möglich. Sollte sich der Termin der Angebotsöffnung verschieben, verlängert sich der Besichtigungszeitraum entsprechend. Eine vorherige telefonische Anmeldung ist nicht erforderlich. Jedoch ist vor Ort eine Anmeldung im Annahmebüro des Wertstoffhofes notwendig.

3. Nachunternehmen

Sofern der Einsatz eines Nachunternehmers/Unterauftragnehmers angestrebt wird, ist dies mit dem Angebot darzulegen und ein Verzeichnis über die Leistungen, die durch andere Unternehmen erbracht werden sollen, beizufügen (Anlage 2 „Eigenerklärung Nachunternehmereinsatz").
Vor Zuschlagserteilung kann die Auftraggeberin die Benennung des Unterauftragnehmers verlangen und den Nachweis, dass dem Unterauftragnehmer die erforderlichen Mittel zur Verfügung stehen.

4. Eignungsanforderungen

Der künftige Auftragnehmer muss die nachfolgend genannten Eignungskriterien erfüllen:

5.1 Nichtvorliegen von Ausschlussgründen

5.1.1 Gesetzliche Ausschlussgründe nach § 123 ff GWB (§ 42 VgV)

Es dürfen keine Ausschlussgründe gem. §§ 123 ff GWB (§ 42 VgV) vorliegen. Das Nichtvorliegen der Ausschlussgründe ist anhand des beigefügten Vordruckes „Eigenerklärung über das Nichtvorliegen von Ausschlussgründen gem. §§ 123 ff GWB" zu bestätigen.

Nachweise hierzu (u.a. Bescheinigungen in Steuersachen des Finanzamtes, Unbedenklichkeitsbescheinigungen der Krankenkassen, des Steueramtes der Kommune sowie der Berufsgenossenschaft) sind auf besondere Aufforderung vor Auftragserteilung beizubringen (nicht älter als 6 Monate, Stichtag ist das Ende der Angebotsfrist).

5.1.2 Zuschlagsverbot

Es gilt ein Zuschlagsverbot aufgrund des 5. EU-Sanktionspakets auf öffentliche Aufträge nach GWB i. V. m. VgV, s. auch Artikel 5k[i] Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 in der Fassung des Art. 1 Ziff. 15 der Verordnung (EU) 2023/2878 des Rates vom 18.12.2023. Die beigefügte Eigenerklärung ist mit dem Angebot einzureichen.

5.2 Befähigung zur Berufsausübung einschließlich Auflagen hinsichtlich der Eintragung in einem Berufs- oder Handelsregister

Vor Zuschlagserteilung hat der zum Zuschlag vorgesehene Bieter **auf besondere Aufforderung** der Auftraggeberin einen aktuellen Berufs- oder Handelsregisterauszug nach Maßgabe der Rechtsvorschriften des Landes der Europäischen Union oder des Vertragsstaates des EWR-Abkommens, in dem der Bieter ansässig ist, oder einen gleichwertigen Nachweis zum Gewerbebetrieb, sofern dieser nicht im Berufs- oder Handelsregister eingetragen ist, vorzulegen. Der Berufs- oder Handelsregisterauszug ist dann aktuell, wenn dieser –unabhängig vom Datum der Erstellung – die tatsächlichen Gegebenheiten zum Zeitpunkt der geforderten Frist zur Abgabe der Angebote wiedergibt.
Falls keine Eintragungspflicht im Berufs- oder Handelsregister des Herkunftslandes besteht, ist eine Eigenerklärung, weshalb für den Bieter keine Eintragungspflicht besteht und darüber, wer die vertretungsberechtigten Personen sind, einzureichen.

4.3 Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit

- Erklärung, dass das Angebot in keinem Zusammenhang mit wettbewerbsbeschränkenden Abreden oder Vereinbarungen ähnlicher Art steht, sondern das Ergebnis eigenbetrieblicher Kalkulation und Preisbildung ist.

- Bestehen einer Betriebshaftpflichtversicherung und Umwelthaftpflichtversicherung sowie Nachweis oder Erklärung zur Versicherungssumme

 Zum Vertragsbeginn und während der Vertragslaufzeit und darüber hinaus für weitere drei Monate muss der Aufragnehmer über eine Betriebshaftpflichtversicherung und eine Umwelthaftpflichtversicherung bei einem in der EU zugelassenen Haftpflichtversicherer oder Kreditinstitut mit folgenden Mindestsummen verfügen:
 für Personen-, Sach-, Umwelt- und Vermögensschäden von jeweils 3 Mio. Euro

 Sollten die o.g. Mindestsummen zum Zeitpunkt des Einreichens des Angebotes noch nicht vorliegen, hat der Bieter zu bestätigen, dass spätestens zum Vertragsbeginn eine Betriebshaftpflichtversicherung mit den o. g. Mindestsummen bestehen wird.
 Für den Nachweis reicht eine Eigenerklärung (siehe hierzu Anlage 1 Eigenerklärungen zu den Eignungsanforderungen). Vor Vertragsabschluss hat der Bieter der Auftraggeberin auf besondere Anforderung einen entsprechenden Nachweis vorzulegen.

- **Auf besondere Aufforderung** sind vor Vertragsabschluss weitere Nachweise beizubringen:
 gültige Bescheinigungen in Steuersachen des Finanzamtes,
 Unbedenklichkeitsbescheinigungen der Krankenkasse, des Steueramtes der Kommune sowie der Berufsgenossenschaft, Auszug aus dem Gewerbezentralregister durch Bescheinigungen der zuständigen Behörden des betreffenden Mitgliedsstaates (nicht älter als 6 Monate, Stichtag ist das Ende der Angebotsfrist), gültige Bescheinigungen der Betriebshaftpflichtversicherung und Umwelthaftpflichtversicherung

4.4 Technische und berufliche Leistungsfähigkeit

Zu Los 1:

Der künftige Auftragnehmer muss die nachfolgend genannten Eignungskriterien erfüllen.
Die entsprechenden Eigenerklärungen sollen unter Verwendung des beigefügten Vordruckes „Eigenerklärungen zu den Eignungsanforderungen" (siehe Anlage 1) mit dem Angebot eingereicht werden.

- Ein auf den Bieter ausgestelltes, aktuelles gültiges EfB-Zertifikat gemäß Entsorgungsfachbetriebeverordnung zum Lagern von Abfällen, das mindestens die Abfallschlüsselnummer AVV 17 01 07 enthält

- Name und Anschrift des vorgesehenen **Annahme-/ Abladeplatzes**, der sich innerhalb des Stadtgebietes Bielefelds oder in einem **maximalen Entfernungsradius von 15 km gemessen als Luftlinie zu der Stadtgrenze Bielefelds** befindet.

- Genehmigungsbescheid gemäß Baurecht bzw. BImSchG oder abfallrechtliche Genehmigung für den genannten Annahme-/ Abladeplatzes zum Lagern von Abfällen, welche/r mindestens die Abfallschlüsselnummer AVV 17 01 07 enthält.

 oder
 Eigenerklärung, dass der Abladeplatz identisch mit der Verwertungsanlage ist.

- Name und Anschrift der vorgesehenen **Verwertungsanlage**

- Genehmigungsbescheid gem. Baurecht bzw. BImschG oder abfallrechtliche Genehmigung für die Verwertungsanlage zum Lagern und Behandeln von Abfällen, welcher mind. die Abfallschlüsselnummer 17 01 07 enthält,

Auf besondere Aufforderung der Auftraggeberin sind vor Zuschlagerteilung die entsprechenden Nachweise in Kopie einzureichen.

Zu Los 2:

Der künftige Auftragnehmer muss die nachfolgend genannten Eignungskriterien erfüllen.
Die entsprechenden Eigenerklärungen sollen unter Verwendung des beigefügten Vordruckes „Eigenerklärungen zu den Eignungsanforderungen" (siehe Anlage 1) mit dem Angebot eingereicht werden.

- Ein auf den Bieter ausgestelltes, aktuelles gültiges EfB-Zertifikat gemäß Entsorgungsfachbetriebeverordnung zum Lagern von Abfällen, das mindestens die Abfallschlüsselnummer AVV 17 09 04 enthält.

- Name und Anschrift des vorgesehenen **Annahme-/ Abladeplatzes**, der sich innerhalb des Stadtgebietes Bielefelds oder in einem **maximalen Entfernungsradius von 15 km gemessen als Luftlinie zu der Stadtgrenze Bielefelds** befindet.

- Genehmigungsbescheid gemäß Baurecht bzw. BImSchG oder abfallrechtliche Genehmigung für den genannten **Annahme-/ Abladeplatz** zum Lagern von Abfällen, welche/r mindestens die Abfallschlüsselnummer AVV 17 09 04 enthält.

oder
Eigenerklärung, dass der Abladeplatz identisch mit der Verwertungsanlage ist.

- Name und Anschrift der vorgesehenen **Verwertungsanlage**

- Genehmigungsbescheid gem. Baurecht bzw. BImschG oder abfallrechtliche Genehmigung für die Verwertungsanlage zum Lagern und Behandeln von Abfällen, welcher mind. die Abfallschlüsselnummer 17 09 04 enthält.

Auf besondere Aufforderung der Auftraggeberin sind vor Zuschlagerteilung die obenstehenden Nachweise in Kopie einzureichen.

5. Angebotspreis

Der Bieter erhält mit den Vergabeunterlagen das Preisblatt (Teil III der Leistungsbeschreibung). Das Preisblatt ist zentraler Bestandteil der Angebote. Formale Fehler oder unvollständige Eintragungen haben daher in der Regel erhebliche Nachteile im Rahmen der Angebotswertung zur Folge.

Bei Differenzen zwischen den Preisangaben im Bietertool, der webbasierten Angebotsabgabe, dem Angebotsschreiben und dem Preisblatt, sind die Preisangaben im Preisblatt maßgeblich.

7. Zuschlagserteilung

Die Gesamtleistung besteht aus zwei Losen. Die Zuschlagserteilung erfolgt je Los – nach Erfüllung aller in der Leistungsbeschreibung aufgeführten Kriterien - bezogen auf den Preis zu 100%. Bei Preisgleichheit entscheidet das Los.

III Preisblatt

Los	Menge für 24 Monate	Bezeichnung der Leistung	Preis je Tonne €/netto	Gesamt preis €/netto
Los 1	ca. 9.000 Tonnen	Verwertung von recyclingfähigem Bauschutt (AVV 17 01 07) gemäß Leistungsbeschreibung		
			Gesamtsumme €/netto Los 1	
			+ 19 % Mehrwertsteuer (MwSt.)	
			Gesamtsumme brutto Los 1	

Los	Menge für 24 Monate	Bezeichnung der Leistung	Preis je Tonne €/netto	Gesamt preis €/netto
Los 2	ca. 4.400 Tonnen	Entsorgung von Bau- u. Abbruchabfällen (AVV 17 09 04) gemäß Leistungsbeschreibung		
	ca. 4.400 Tonnen	**BEHG Zulage** (festgelegter Wert, Erklärung hierzu siehe Leistungsbeschreibung)	13,87 €	61.028,00 €
			Gesamtsumme €/netto Los 2	
			+ 19 % Mehrwertsteuer (MwSt.)	
			Gesamtsumme brutto Los 2	